

Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 3.11.1986

Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule

Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz
(heute Hochschulrektorenkonferenz)

Stellungnahme der 150. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

Bonn, den 3. November 1986

Vorbemerkung

Dem Gleichheitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes entspricht es, dass ein Studium auch jedem Behinderten, der die dazu notwendigen Voraussetzungen und Fähigkeiten mitbringt, offen stehen muss. Nach § 2 Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes und nach den entsprechenden Bestimmungen der Hochschulgesetze der Länder gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen.

In ihrer Empfehlung von 25.6.1982 zur "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich" hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder auf die Situation behinderter Studenten hingewiesen und konkrete Maßnahmen

- der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung
 - bei den Studien- und Prüfungsbedingungen
 - baulicher und technischer Art
 - der sozialen Integration
 - im Behindertensport
 - durch Beauftragte für Behindertenfragen
 - der Beteiligung von Behinderten
 - der Verbesserung der Information
- gefordert.

Die Länder haben in der Zwischenzeit an vielen Hochschulen Maßnahmen in diesem Sinne eingeleitet. Vor allem neue Hochschulbauten sind teilweise behindertengerecht bzw. behindertenfreundlich angelegt, Umbaumaßnahmen werden durchgeführt.

In den Hochschulen bzw. bei den Studentenwerken sind Personen benannt worden, die dafür Sorge tragen sollen, dass die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten in allen Bereichen der Hochschulen - baulich-technische Maßnahmen, Lehr- und Lernbetrieb, Betreuung und Beratung, kulturelles Leben innerhalb und außerhalb der Hochschule - berücksichtigt werden. Diese Aufgaben werden z.Zt. an verschiedenen Stellen wahrgenommen, z.B. im akademischen Bereich, in der Hochschulverwaltung, im Studentenwerk. Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich.

Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren mit einer Zunahme an Behinderten im Studium zu rechnen ist. Deshalb sind die bisherigen Ansätze der Betreuung und Orientierung für behinderte Studenten weiter zu konkretisieren und aufeinander abzustimmen. Diesem soll die vorliegende Empfehlung dienen.

Aufgaben der Hochschulen und der Behindertenbeauftragten

Die Hochschulen unterstützen behinderte Studenten und Studieninteressenten

- bei der Vorbereitung und Planung eines Studiums unter Berücksichtigung der jeweiligen Behinderung
- bei der Studienfinanzierung und -förderung
- bei der Beschaffung individueller technischer Hilfen
- bei der Integration an der Hochschule und am Hochschulort
- bei spezifischen Arbeitsformen für Studium und Prüfung
- durch Angleichung von Prüfungsbestimmungen an die Bedürfnisse Behinderter
- bei studienbedingten und persönlichen Problemen
- durch behindertengerechte Ausstattung der Hochschulen.

Die Hochschulen benennen Behindertenbeauftragte für Studenten. Diese sollen mit der Vielfalt möglicher Problemstellungen bei Studienbeginn und während des Studiums vertraut sein. Sie sollen Anliegen und Interessen der Behinderten kennen und innerhalb und außerhalb der Hochschule vertreten.

Die Behindertenbeauftragten sollten deshalb insbesondere

- aufgeschlossen für die Situation und Probleme Behinderter sein
- pädagogische und psychologische Grundkenntnisse haben
- Grundkenntnisse in behinderungsspezifischen medizinischen Zusammenhängen haben
- Kenntnisse über den rechtlichen, verwaltungsmäßigen und organisatorischen Rahmen der Förderung, Betreuung und Unterstützung von Behinderten haben.

Die Behindertenbeauftragten haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Sie arbeiten mit dem Lehrkörper, den Selbstverwaltungsgremien und anderen zuständigen Einrichtungen der Hochschule zusammen, um Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen zu schaffen, die die Belange behinderter Studenten berücksichtigen.
- Sie sorgen für die Möglichkeit des regelmäßigen Erfahrungsaustausches innerhalb der Hochschule, z.B. in Form von Arbeitskreisen oder Interessengemeinschaften.
- Sie arbeiten mit den für Baumaßnahmen zuständigen Abteilungen zusammen; sie sind initiativ bei der Einleitung baulicher Veränderungen bzw. sind rechtzeitig bei Instandsetzungs-, Unterhaltungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen einzubeziehen, um für die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen zu sorgen.
- Sie initiieren die Anschaffung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Behinderte.
- Sie wirken bei der behindertenspezifischen Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Dienstleistungseinrichtungen mit.

- Sie beraten über Möglichkeiten, individuelle, technische und personelle Hilfen über externe Kostenträger zu beschaffen.
- Sie regen im Bereich der Lehre spezifische Projekte an, die Probleme von Behinderten aufgreifen.
- Sie wirken bei Maßnahmen zur Integration an Hochschule und Hochschulort mit (z.B. Hochschulsport, Orientierungsveranstaltungen, Freizeiten und Wochenendseminare).
- Sie sorgen im Zusammenwirken mit den Kommunen in der Hochschulregion dafür, dass behinderte Studenten am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.
- Sie arbeiten mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch zusammen.
- Behindertenbeauftragten obliegt zur Erfüllung der genannten Aufgaben der Aufbau und die Pflege eines dichten Netzes von Kooperationspartnern innerhalb und außerhalb der Hochschule. Dazu gehören vor allem:
 - Zentrale Studienberatung und Studienfachberatung
 - Prüfungs- und Praktikantenämter
 - Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung
 - Selbsthilfegruppen innerhalb und außerhalb der Hochschule
 - Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle für Studenten
 - Förderungsabteilung des Studentenwerks
 - Akademisches Auslandsamt
 - Ämter für den staatlichen Hochschulbau
 - Sozialträger und Krankenkassen
 - Beratungsdienste und relevante Einrichtungen der Kommune
 - Rehabilitationsberater der Arbeitsämter
 - Einrichtungen des Sekundarbereichs und besondere schulische Einrichtungen für Behinderte
 - Behindertenorganisationen auf Landes- und Bundesebene
 - Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten des Deutschen Studentenwerks (heute: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung).

Um die komplexen Aufgabenfelder wirkungsvoll wahrnehmen zu können, ist sowohl die institutionelle Verankerung in der Hochschule als auch die Zusammenarbeit mit Stellen und Personen innerhalb und außerhalb der Hochschule von entscheidender Bedeutung: Die Behindertenbeauftragten sollten direkt der Hochschulleitung zugeordnet sein oder bei allen Angelegenheiten, die behinderte Studenten betreffen, einbezogen werden. Angesichts der umfangreichen und komplexen Aufgaben des Behindertenbeauftragten wird es notwendig sein, jedenfalls bei größeren Hochschulen auch zusätzliche Stellen und Sachmittel für eine hauptamtliche Wahrnehmung der Funktion des Behindertenbeauftragten bereitzustellen und dies auch bei der Aufstellung der Landeshaushalte zu berücksichtigen.